

Statuten SAH Zentralschweiz

Mitglied des Schweizerischen Arbeiterhilfswerk

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen **SAH Zentralschweiz**, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Luzern.
- Art. 2**
- 1 Das SAH Zentralschweiz engagiert sich für eine sozial, politisch und ökonomisch gerechte Gesellschaft. Wir unterstützen Menschen darin, sich ein Leben in Würde und Sicherheit aufzubauen. Wir fördern Menschen und Organisationen in ihrem Bestreben nach Selbstbestimmung und bei der Durchsetzung der Menschenrechte.
 - 2 Das SAH Zentralschweiz ist Mitglied vom „Netzwerk Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH“ und verpflichtet sich zur überregionalen Zusammenarbeit mit den weiteren SAH Vereinen.
 - 3 Das SAH Zentralschweiz kann Beteiligungen an nicht gewinnorientierten Gesellschaften erwerben, halten und veräussern.
 - 4 Das SAH Zentralschweiz kann sich nationalen oder internationalen Organisationen anschliessen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
 - 5 Die Institution verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3**
- 1 Der Verein setzt sich aus Kollektiv- und Einzelmitgliedern zusammen.
 - a) Als Kollektivmitglieder sollen dem Verein angehören:
 - Die kantonalen und lokalen SGB-Verbände bzw. –Sektionen der Zentralschweiz
 - Die Kantonalparteien und lokalen Sektionen bzw. Ortsparteien der SP und der Grünen in der Zentralschweiz
 - Juristische Personen und Körperschaften, die den Vereinszweck unterstützen.
 - b) Einzelmitglieder:
 - Natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen.
 - 2 Der Beitritt erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrags. Vereinsausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand können mittels Rekurs bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Vereinsausschlüsse sind durch den Vorstand zu begründen.
- Art. 4** Der Austritt aus dem Verein kann von einem Kollektivmitglied unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Einzelmitglieder können per sofort austreten. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenem Brief an das Präsidium zu erfolgen.

III. Finanzen

- Art. 5** Die Beschaffung der zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Geldmittel erfolgt:
- a) durch Jahresbeiträge der Mitglieder;
 - b) durch Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie andere Organisationen;
 - c) durch Spenden;
 - d) durch besondere Finanzierungsaktionen und Sponsoring.
- Art. 6** Die Jahresbeiträge der Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Gewerkschaftsbünde und Kantonalparteien der SP und der Grünen aus den Zentralschweizer Kantonen: Fr. 250
 - b) Alle weiteren Kollektivmitglieder: Fr. 100
 - c) Firmen: Fr. 100
 - d) Einzelmitglieder: Fr. 50
- Art. 7** 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- 2 Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

- Art. 8** Die Organe des Vereins sind:
- A) Die Mitgliederversammlung;
 - B) der Vorstand;
 - C) die Geschäftsleitung;
 - D) Kommissionen;
 - E) die Kontrollstelle.

A. Die Mitgliederversammlung

- Art. 9** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen übertragen sind. Folgende Befugnisse sind ihr ausschliesslich vorbehalten:
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - Wahl der Kontrollstelle;
 - Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht sowie Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - Entscheide über Rekurse von Mitgliedern betreffend Aufnahme und Suspendierung durch den Vorstand;
 - Statutenänderungen;
 - Fusion mit einem anderen Verein;
 - Beschlussfassung über wichtige Entscheide oder Vereinbarungen betreffend der Mitgliedschaft im SAH-Netzwerk;
 - Beschlussfassung über die Vereinsauflösung und über die Liquidation des Vereinsvermögens.

- Art. 10** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer mindestens 1-monatigen Frist schriftlich einberufen. Ferner wird eine Mitgliederversammlung auf Verlangen von mindestens fünf Kollektivmitgliedern oder mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einberufen. Diese hat innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.
- Art. 11** Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die Delegierten der Kollektivmitglieder und die Einzelmitglieder. Alle Kollektivmitglieder haben Anspruch auf je zwei Delegierte.
- Art. 12** 1 Jedes Mitglied hat das Recht, zu Händen der ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Anträge sind durch eingeschriebenen Brief spätestens zwei Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen.
2 Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.
3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Auf Verlangen der Hälfte der Stimmenden findet eine geheime Abstimmung statt. Im Falle der Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 13** Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der/die Präsident/in und bei dessen Verhinderung ein anderes vom Vorstand bezeichnete Mitglied des Vorstandes. Das Protokoll wird durch ein durch den Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied geführt. Das Protokoll ist durch den/die Präsident/in und den/die Protokollverfasser/in zu unterzeichnen.
- Art. 14** Für eine Statutenänderung, eine Fusion mit einem andern Verein oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und Mitglieder erforderlich.

B. Der Vorstand

- Art. 15** 1 Der Vorstand setzt sich aus fünf bis neun Mitgliedern zusammen. Es können auch Einzelmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Jeweils ein Vertreter eines kantonalen Gewerkschaftsbundes der Zentralschweizer Kantone, der Sozialdemokratischen Partei der Zentralschweizer Kantone und der Grünen aus den Zentralschweizer Kantonen, sowie das SAH Personal haben Anspruch auf einen Sitz und stellen der Mitgliederversammlung Antrag. Der/die Geschäftsleiter/in gehört dem Vorstand von Amtes wegen mit beratender Stimme an.
2 Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
3 Im Falle einer Änderung des Einsitzes im Vorstand während des Jahres ist der Vorstand ermächtigt, die Ersatzmitglieder provisorisch zu berufen. Diese müssen an der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- Art. 16** 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsident/in, so oft es die Geschäfte erfordern.
2 Ein Drittel der Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von vier Wochen stattzufinden hat.
3 Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich und rechtzeitig unter Bekanntmachung der Traktanden zu erfolgen.
- Art. 17** 1 Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen; verlangt ein Mitglied eine Debatte, wird eine Vorstandssitzung einberufen.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichtentscheid.

3 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

4 Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen. Der Präsident/die Präsidentin hat Anrecht auf eine teilweise Entschädigung für seine/ihre Tätigkeit sowie Entschädigung der Spesen. Die Höhe der Entschädigung wird jeweils an der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Art. 18 1 Der Vorstand ist das leitende Organ und vertritt das Hilfswerk nach aussen. Zu seinen Befugnissen gehören:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Planung und Überwachung der Vereinstätigkeit; Einzelheiten regelt das Organisations- bzw. das Geschäftsreglement;
- Beschlussfassung über wichtige strategische Entscheide, namentlich Art. 2 Ziff. 3
- Beschlussfassung über Organisations- und Geschäftsreglemente;
- Regelung der Lohn- und Anstellungsbedingungen des Personals;
- Wahl des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin;
- Budgetierung und Verwendung der Spenden;
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- Aufnahme und Suspendierung von Einzel- und Kollektivmitgliedern mit Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung;
- Übertragung von Projekten und Aufträgen an die Mitglieder.

2 Der Vorstand kann einzelne Befugnisse an andere Vereinsorgane abtreten. Diese werden im Organisationsreglement aufgeführt. Er kann auch Ausschüsse bilden.

C. Die Geschäftsleitung

Art. 19 1 Die Geschäftsleitung führt das operative Geschäft.

D. Kommissionen

Art. 20 1 Der Vorstand kann für die einzelnen Projekte oder Geschäftsfelder ständige Kommissionen bestellen. Er kann auf Antrag der Geschäftsleitung für spezifische Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen.

2 Die Kommissionen bestehen aus interessierten Vereinsmitgliedern oder Fachleuten, welche durch den Vorstand unter Einbezug der Geschäftsleitung ernannt werden. Der Vorstand wählt ihre Vorsitzenden.

3 Die Kommissionen beraten die Projektleitungen und die Geschäftsleitung und unterstützen diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie erstatten dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeit und sind berechtigt, Anträge zu stellen.

E. Die Kontrollstelle

Art. 21 1 Die Kontrollstelle wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt; sie ist fachlich ausgewiesen und vollständig unabhängig vom SAH Zentralschweiz.

2 Der Verein beauftragt die Revisionsstelle auch ohne gesetzliche Pflicht mit der Durchführung einer eingeschränkten Revision nach den Vorschriften von Art. 729-729c OR.

3 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auf die Durchführung einer eingeschränkten Revision des folgenden Vereinsjahres verzichtet werden.

V. Amtsdauer und Geschäftsjahr

- Art. 22** Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Für alle übrigen Funktionen gelten die vertraglichen Abmachungen. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 23** Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

VI. Auflösung

- Art. 24**
- 1 Über die Fusion mit einem andern Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und Delegierten.
 - 2 Im Falle einer Fusion wird das Vermögen mit Aktiven und Passiven auf den andern Verein übertragen oder umgekehrt oder beide übertragen ihr Vermögen auf einen neu gegründeten Verein.
 - 3 Die Durchführung der Fusion richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen von Art. 914 Ziff. 2, 4 und 9 OR.
- Art. 25**
- 1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und Delegierten.
 - 2 Bei der Auflösung allfällig vorhandene Vermögenswerte sind diese einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmung

- Art. 26** Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 14. Dezember 2004 in Luzern angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Ort: Luzern

Datum: 19. Mai 2015

Namens der 10. Mitgliederversammlung:



Der Präsident:

Beat Däppeler

Die Geschäftsleiterin:



Ursula Schärli

Diese Statuten ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 14. Dezember 2004 und Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2012